

- Sie können die Bildung einer Spezialkammer mit 3 oder mehr Mitgliedern vereinbaren, die aus den 21 Richtern des Seegerichtshofs ausgewählt werden.
- Auf Antrag einer Streitpartei kann eine ad-hoc-Kammer gebildet werden, deren 3 Mitglieder von den 11 Mitgliedern der Meeresbodenkammer ausgewählt werden.
- Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung eines Wirtschaftsvertrags können auf Antrag einer Streitpartei einem Wirtschaftsschiedsgericht überwiesen werden. Dieses hat jedoch nicht das Recht, die Konvention selbst zu interpretieren. Sofern im Wirtschaftsschiedsverfahren Fragen der Interpretation der Konvention berührt werden, muß die Sache sofort an die Meeresbodenkammer zur Entscheidung verwiesen werden.

Schlußbestimmungen und offene Fragen **

Während der 9. Session der III. Seerechtskonferenz konnte auch der größte Teil der Schlußbestimmungen der Konvention fertiggestellt werden. Durch das generelle Verbot von Vorbehalten und ein erschwertes Verfahren zur Abänderung der Grundsatzbestimmungen der Konvention wird auf eine einheitliche Anwendung des neuen Seevölkerrechts durch alle Mitgliedstaaten orientiert. Gleichzeitig wird durch ein erleichtertes Abänderungsverfahren der Artikel über die technischen Modalitäten des Meeresbergbaus die Anpassung der Konvention an die zukünftige technologische Entwicklung gewährleistet.

Da die neue Rechtsordnung auf den Meeren möglichst bald wirksam werden soll, wurde festgelegt, daß die Konvention bereits in Kraft tritt, wenn 60 der 163 Teilnehmerstaaten der Konferenz ihre Ratifikations- bzw. Beitrittserkunden hinterlegt haben.

In den Konventionentwurf wurde u. a. auch eine Festlegung über das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen andere Staaten bei der Wahrnehmung von Rechten aus der Konvention sowie das Verbot jeglichen Rechtsmißbrauchs aufgenommen. Damit wurden bereits in der UN-Charta normierte, allgemein anerkannte Völkerrechtsprinzipien erneut bekräftigt.

Nur wenige Probleme der neuen Seerechtskonvention sind noch offen. Dazu gehört das von den sozialistischen Staaten und den Entwicklungsländern geforderte Recht der nationalen Befreiungsbewegungen auf Teilnahme an der Konvention. Auch über die Möglichkeit der Mitgliedschaft von internationalen Wirtschaftsorganisationen muß noch gesprochen werden. Zur Verhandlung stehen außerdem die Aufgaben einer Vorbereitungskommission zur Schaffung der Internationalen Meeresbodenbehörde. Es ist beabsichtigt, daß diese Behörde und der ihr angeschlossene Förderbetrieb sofort mit Inkrafttreten der Konvention ihre Tätigkeit aufnehmen.

Zur Lösung noch offener Fragen wird vom 9. März bis 24. April 1981 eine weitere Session der Seerechtskonferenz stattfinden.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die nunmehr fast vollständig vorliegenden materiellen Bestimmungen des Entwurfs der neuen Seerechtskonvention die Unterstützung der großen Mehrheit der Konferenzteilnehmer, darunter der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, finden. Natürlich entsprechen nicht ausnahmslos alle Regelungen den Erwartungen jedes einzelnen Teilnehmerstaates; die Stellungnahmen von 120 Staaten in der Generaldebatte während der jüngsten Session veranschaulichen jedoch, daß die Rechte und legitimen Interessen aller Staatengruppen in den wesentlichen Festlegungen berücksichtigt worden sind.

In seinem Bericht an die 35. Vollversammlung der Vereinten Nationen hat UN-Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim die III. Seerechtskonferenz als „einen der mühsam-

sten und kompliziertesten Verhandlungsprozesse, der jemals unter der Ägide der Vereinten Nationen oder vielleicht sogar in der Geschichte der Menschheit stattgefunden hat“, bezeichnet. Er hat zugleich die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die neue Seerechtskonvention, die nach seiner Auffassung „eine der bedeutendsten Leistungen in den internationalen Beziehungen seit der Charta der Vereinten Nationen“ darstellen würde, im Jahre 1981 unterzeichnet wird.⁸

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, daß alle Teilnehmerstaaten in der abschließenden Phase der Konferenz konstruktiv an die Lösung der letzten noch offenen Fragen herangehen und Versuche unterlassen, Probleme, für die bereits allgemein annehmbare Regelungen ausgehandelt wurden, erneut zur Diskussion zu stellen. Durch die baldige weltweite Anwendung des neuen Seevölkerrechts würde die weitere Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung unmittelbar gefördert und damit ein substantieller Beitrag zur internationalen Entspannung geleistet.

- 1 Zum Verlauf und zu den Ergebnissen der 1. bis 3. Session der III. UN-Seerechtskonferenz vgl. G. Görner/H. Wünsche, „Entwicklungstendenzen bei der Kodifizierung des Seevölkerrechts“, NJ 1975, Heft 23, S. 673 ff.; zur 4. bis 6. Session vgl. dieselben, „Neues Seevölkerrecht muß zur internationalen Entspannung beitragen“, NJ 1978, Heft 2, S. 50 ff.
- 2 UN-Dokument A/CONF 62/WP. 10/Bev. 3 vom 27. August 1980.
- 3 Vgl. Genfer Konvention über die Territorialgewässer und die Anschließzone vom 29. April 1958 (GBL der DDR II 1974 Nr. 23 S. 441) und Genfer Konvention über das offene Meer vom 29. April 1958 (GBL der DDR II 1974 Nr. 24 S. 465).
- 4 Vgl. z. B. die Festlandssockel-Proklamation No 2667, 10 US. Fed. Reg. 12303 des USA-Präsidenten Truman vom 28. September 1945 (US-Department of State Bulletin, Vol. XIII, No. 327, p. 485).
- 5 B. Graefraths Ausführungen zur neuen Qualität des Souveränitätsprinzips (NJ 1980, Heft 9, S. 395) bedürfen im Hinblick auf die Bestrebungen zur Neuregelung des Seerechts der Differenzierung.
- 6 Soweit im folgenden Artikel ohne Quellenangabe genannt werden, beziehen sie sich auf den Konventionentwurf.
- 7 Näheres zur Meeresbodenbehörde weiter unten.
- 8 Offizielles Protokoll der UN-Vollversammlung, 35. Tagung, Beilage 1 (A/35/1).

Hinweis

Die Schulung der Konfliktkommissionen im Jahre 1981 soll im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der sich anschließenden Auswertung des X. Parteitages zur weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit dieser ehrenamtlich tätigen Gerichte beitragen. In den Monaten Juli und August organisieren die Bezirks- und Kreisvorstände der IG/Gew. insbesondere Schulungsveranstaltungen zu ausgewählten Regelungen der Rahmenkollektivverträge.

Für die konkrete Schulung der Konfliktkommissionen wurden vom Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB folgende Themen beschlossen:

- | | |
|------------|---|
| Februar: | Rechtsansprüche des Werk tätigen aus dem Betriebskollektivvertrag |
| März: | Inhalt und Bedeutung der notwendigen Vereinbarungen im Arbeitsvertrag |
| April: | Zu den Pflichten des Werk tätigen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis |
| Mai: | Inhalt und Aufgabe der betrieblichen Arbeitsordnung |
| Juni: | Zur vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit |
| September: | Pflichten des Betriebes im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses |
| Oktober: | Die Beratung von Streitfällen über Lohnforderungen gegenüber dem Betrieb |
| November: | Die Beratung über Vergehen |
| Dezember: | Zur Tätigkeit der Konfliktkommission außerhalb von Beratungen |